

RWT *kompakt*



Erbschaftsteuerliche Befreiung eines Familienheims

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Erbschaftsteuerliche Befreiung eines Familienheims

Seite 4

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

Seite 4

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31. März 2024 verlängert

Seite 4

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen durch den anderen Ehegatten

Seite 5

Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

Seite 5

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Seite 6

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Seite 6

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Seite 6

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Seite 7

RWT ist KLIMAFit Unternehmen



Erbschaftsteuerliche Befreiung eines Familienheims

Nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums und ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst entschieden.

Hintergrund

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten weitere zehn Jahre lang bewohnt wird. Erben Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Sohn von seinem Vater sechs Flurstücke geerbt. Fünf dieser Flurstücke waren nach § 890 BGB zusammengefasst als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt. Es bestand die Besonderheit, dass das für die Bewertung zuständige Finanzamt drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammengefasst und für diese einen Gesamtwert festgestellt hatte. In der Erläuterung des Bescheids hatte das Bewertungs-Finanzamt ausgeführt, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim gegebenenfalls nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus steht.

So sah es auch das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Es übernahm in den Erbschaftsteuerbescheid nicht den festgestellten Gesamtwert für die drei Flurstücke, sondern rechnete aus dem Gesamtwert den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus. Nur hierfür gewährte es die Steuerbefreiung.

Der Sohn begehrte hingegen die Steuerbefreiung für

den gesamten vom Bewertungs-Finanzamt festgestellten Grundbesitzwert (also für alle drei Flurstücke) – jedoch zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Das Finanzgericht Niedersachsen folgte vorliegend weder der zivilrechtlichen Sichtweise (Zusammenfassung von fünf Flurstücken im Grundbuch) noch der vom Bewertungs-Finanzamt vorgenommenen Grundstücksbewertung, die drei Flurstücke umfasste.

Die Richter vertraten vielmehr die Ansicht, dass das Erbschaftsteuer-Finanzamt zu Recht nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück von der Steuer befreit hatte. Da die Befreiungsnorm restriktiv auszulegen ist, ist die Steuerbefreiung auf eine vorhandene katastermäßig kleinere Grundstücksfläche (und sollte diese nicht gegeben sein, gegebenenfalls auf eine Teilfläche) zu begrenzen. Den Hintergrund der restriktiven Auslegung der Norm sah das Gericht in einer möglichen Doppelbegünstigung naher Familienmitglieder durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits.

Beachten Sie: Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die inzwischen anhängig ist. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Frage positioniert.

Steuerbefreiung für das Familienheim

Zuwendungen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern, bei denen einer von ihnen dem anderen Eigentum oder Miteigentum an einem bebauten Grundstück im Inland oder in der EU überträgt, bleiben steuerfrei, vorausgesetzt, es handelt sich um eine Wohnung, die für eigene Wohnzwecke genutzt wird.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-)Fahrrad zur Privatnutzung, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun darauf hingewiesen, was gilt, wenn auch Fahrradzubehör überlassen wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31. März 2024 verlängert

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 wurde unter anderem eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen durch den anderen Ehegatten

Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg sind die bei einer doppelten Haushaltsführung eines Ehegatten angefallenen Mietzahlungen für die Zweitwohnung, die durch den anderen Ehegatten von dessen Konto geleistet wurden, wegen der ehelichen Wirtschafts-/Lebensgemeinschaft dem die Haushaltsführung begründenden Ehegatten als eigene Werbungskosten zuzurechnen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (unter anderem Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (unter anderem das Bausparen) auf 40.000 Euro beziehungsweise bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 Euro angehoben. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.

Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf

Basis des 5. VermBG. Sie ist eine Subvention für vermögenswirksame Leistungen. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt.

Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen 9 % der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 470 Euro jährlich nicht überschreiten.
- für Beteiligungen am Produktivkapital (zum Beispiel Aktien) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 400 Euro jährlich nicht überschreiten.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) liegt nicht vor, wenn der an einer Erbengemeinschaft Beteiligte einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzuwirbt und das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht keine Veräußerung im Sinne des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie ging.

Hintergrund

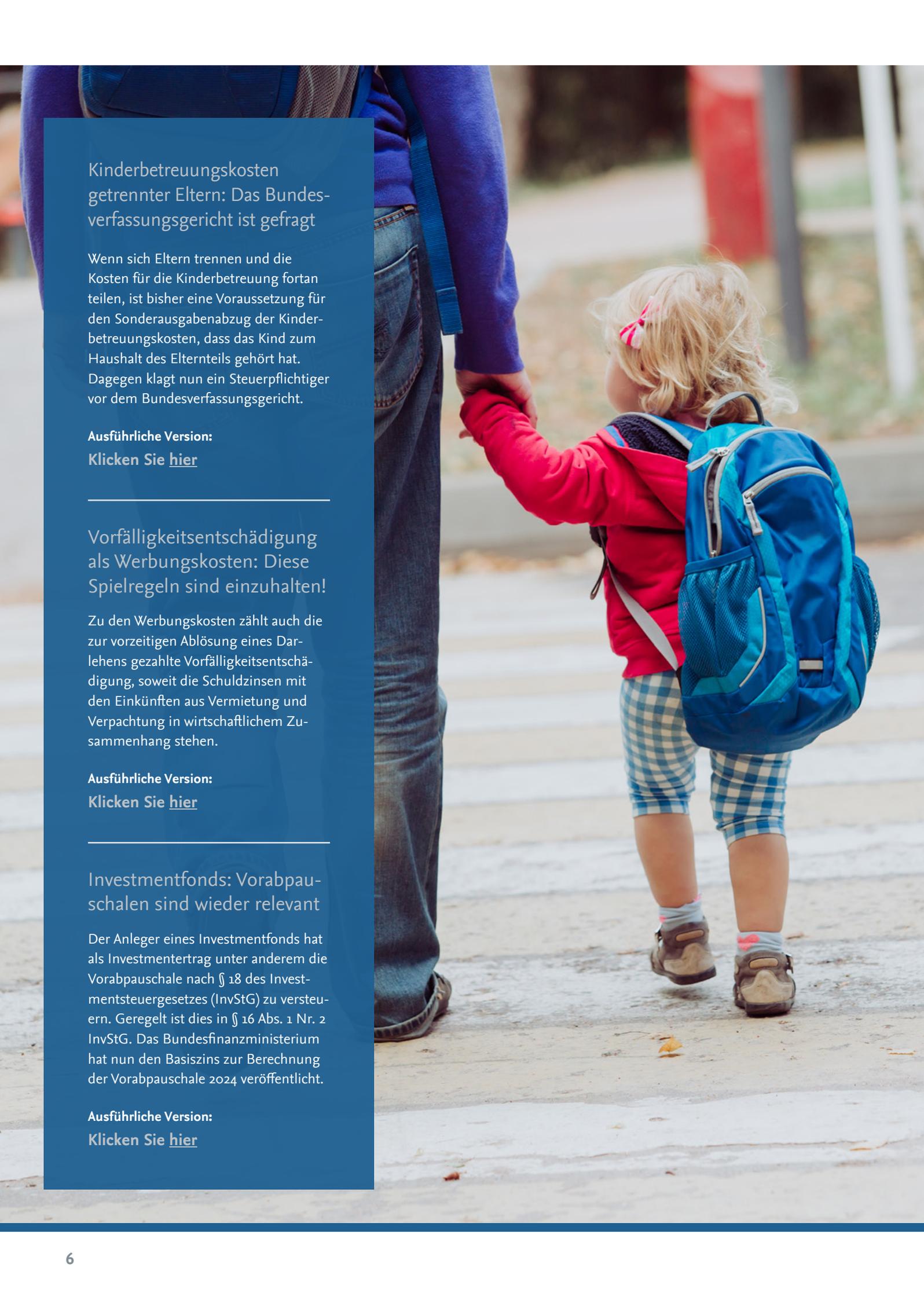
Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)



Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundes- verfassungsgericht ist gefragt

Wenn sich Eltern trennen und die Kosten für die Kinderbetreuung fortan teilen, ist bisher eine Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Kinderbetreuungskosten, dass das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört hat. Dagegen klagt nun ein Steuerpflichtiger vor dem Bundesverfassungsgericht.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Zu den Werbungskosten zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung, soweit die Schuldzinsen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Investmentfonds: Vorabpau- schalen sind wieder relevant

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investorsertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu versteuern. Geregelt ist dies in § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024 veröffentlicht.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

RWT ist KLIMAfit Unternehmen

Auszeichnung nach erfolgreichem Projektabschluss

Acht Monate nach dem KLIMAfit-Projektaufakt fand am 5. Februar 2024 im Reutlinger Rathaus die Abschlussveranstaltung statt, bei der die Projektergebnisse vorgestellt und der RWT neben elf weiteren Unternehmen die Auszeichnung als „KLIMAfit Betrieb“ von Oberbürgermeister Thomas Keck überreicht wurde.

KLIMAfit ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, das Unternehmen einen Einstieg in den unternehmerischen Klimaschutz bietet. Projektpartner der RWT war die Stadt Reutlingen.

Das KLIMAfit-Projektteam der RWT hat in Workshops und individuellen Beratungsterminen eine erste Treibhausgasbilanz für das Unternehmen erarbeitet sowie individuelle Verbesserungsmaßnahmen identifiziert, die zur Kostensenkung und zu regionalen und globalen Klimaschutzzielen beitragen sollen. „Als RWT haben wir eine Verantwortung, nicht nur gegenüber unseren Mandanten, sondern auch gegenüber der Gesellschaft und gegenüber unserer Umwelt. Daher haben wir Nachhaltigkeit zum Bestandteil unserer Unternehmensstrategie gemacht und eine Klima-Leitlinie erarbeitet“, so Geschäftsführer Tilman Just, in der RWT verantwortlich

für das KLIMAfit-Projekt. Die RWT will bis Ende 2030 klimaneutral sein. „Dabei handeln wir nach dem Grundsatz ‚Vermeiden und Reduzieren vor Kompensieren‘“, erläutert Just.



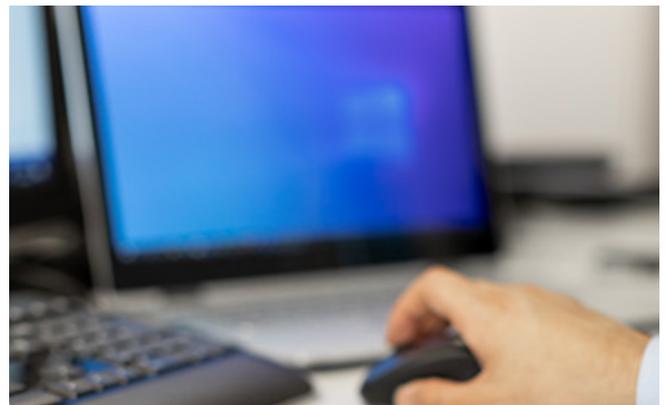
KLIMAfit-Projektteam der RWT mit OB Keck (Mitte)

Mit der erfolgreichen Teilnahme am Projekt KLIMAfit hat die RWT erste Schritte hin zu mehr Nachhaltigkeit gemacht. Zukünftig wird jährlich eine Klimabilanz erstellt, auf Basis welcher Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen abgeleitet und nach und nach umgesetzt werden sollen. Als eine der ersten Maßnahmen wurde am Standort Reutlingen eine 41 kW Photovoltaik-Anlage installiert. Außerdem ist der Umstieg auf Ökostrom und Biogas geplant. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Treibhausgasbilanz für alle RWT-Standorte.



E-Rechnung: Rechtliche Vorgaben und technische Umsetzung

RWT-Webinar am 7. März 2024



Vulnerability Assessment: Schlüssel zur IT-Sicherheit

RWT-Webinar am 21. März 2024

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.